

# **AR\_GERICHTE OG AB-15-8 vom 26. Januar 2016**

AR Gerichte, 2016-01-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar\\_gerichte OG AB-15-8](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar_gerichte OG AB-15-8)

FR: AR\_GERICHTE OG AB-15-8 du 26 janvier 2016

IT: AR\_GERICHTE OG AB-15-8 del 26 gennaio 2016

## **Regeste**

Obergericht Appenzell Ausserrhoden Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs  
Entscheid vom 26. Januar 2016 Mitwirkende Präsident W. Kobler Oberrichter B. Oberholzer und H. Zingg Gerichtsschreiberin B. Schittli Verfahren Nr. AB 15

## **Erwägungen**

### **E. 1**

FLAVIO COMETTA/URS PETER MÖCKLI, Basler Kommentar SchKG I, Basel 2010, N. 40 zu Art. 17 SchKG mit weiteren Hinweisen 2 FLAVIO COMETTA/URS PETER MÖCKLI, a.a.O., N. 41 zu Art. 17 SchKG; KURT AMONN/FRIDOLIN WALTHER, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, Bern 2013, § 6 Rz. 25 Seite 3 gangen (vgl. handschriftlicher Vermerk auf AB 2015 8, act. 2). Die 10-tägige Beschwerdefrist nach Art. 17 Abs. 2 SchKG ist demnach mit der Eingabe vom 22. Dezember 2015 (act. 1) eingehalten worden.

### **E. 1.1**

Nach Eingang einer Beschwerde lädt die Aufsichtsbehörde die Gegenpartei und das beschwerdebeklagte Amt zur Vernehmlassung ein, sofern die Beschwerde nicht offensichtlich aussichtslos ist (Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG, bGS 241.1)). Das Verfahren vor der Aufsichtsbehörde richtet sich nach Art. 17-21 SchKG sowie subsidiär nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, bGS 143.1). Wie unten dargelegt wird (E. 2), ist die Beschwerde aussichtslos. Gestützt auf Art. 13 Abs.

### **E. 1.2**

Zur Beschwerdeführung ist legitimiert, wer durch die angefochtene Verfügung eines Zwangsvollstreckungsorgans in seinen rechtlichen oder zumindest tatsächlichen Interessen betroffen und dadurch beschwert ist und deshalb ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Abänderung der Verfügung hat<sup>1</sup>. Nach der herrschenden Lehre hat der am Vollstreckungsverfahren beteiligte Schuldner generell ein schutzwürdiges Interesse<sup>2</sup>. A\_\_\_ ist Schuldner in einem Grundstückverwertungsverfahren und damit zweifellos zur Beschwerde legitimiert.

### **E. 1.3**

Die angefochtene Pfändungsurkunde datiert vom 3. Dezember 2015 (AB 2015 8, act. 2) und ist dem Beschwerdeführer gemäss seinen Angaben am 12. Dezember 2015 zuge-

### **E. 1.4**

Beschwerdeobjekt ist - mit Ausnahme der Fälle der Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung, wo ein negatives Verhalten, ein gesetzwidriges Nichthandeln gerügt wird - eine Verfügung. Darunter ist eine bestimmte behördliche Handlung in einem konkreten zwangsvollstreckungsrechtlichen Verfahren zu verstehen, die in Ausübung amtlicher Funktionen auf Grund des SchKG und dessen Ausführungsbestimmungen erlassen worden ist. Die Verfügung muss das Verfahren vorantreiben und Aussenwirkungen zeitigen. Weder der Wortlaut noch das formale Erscheinungsbild entscheidet darüber, ob eine anfechtbare Verfügung vorliegt, sondern der tatsächliche und rechtliche Gehalt<sup>3</sup>. Bei der Pfändungsurkunde des Betreibungsamtes C\_\_\_ vom 3. Dezember 2015 handelt es sich um eine Verfügung im oben umschriebenen Sinn. Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

## **E. 2**

Materielles

### **E. 2.1**

Gegen die Pfändungsurkunde bringt der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor (AB 2015 8, act. 1), der zweitinstanzliche Prozess betreffend die Mietstreitigkeit sei infolge arglistiger Täuschung und unter Voreingenommenheit, parteiischer Prozessführung durch RA B1\_\_\_ in Kooperation mit Oberrichter Ernst Zingg zum finanziellen Schaden des Beschwerdeführers geführt worden. Was die Forderung der Gemeinde B3\_\_\_ angeht (Betreibungs-Nr. 21579880 des Betreibungsamtes C\_\_\_) bemängelt der Beschwerdeführer namentlich, dass die Gemeinde seiner heute verstorbenen Mutter trotz erfolgter Anmeldung keine Sozialhilfe gewährt habe. Das sei Rechtsverweigerung (AB 2015 8, act. 3, Stellungnahme vom 7. Juli 2015). Betreffend die Forderung der B2\_\_\_ (Betreibungs-Nr. 21579376) habe der Beschwerdeführer seine Zahlungswilligkeit durch die Abzahlung von monatlich CHF 100.00 unter Beweis gestellt. Die entsprechende Betreuung sei deshalb widerrechtlich erfolgt, ebenso das Ausstellen der Pfändungsurkunde (AB 2015 8, act. 6, S. 4).

### **E. 2.2**

Anzumerken ist, dass es sich beim Mitglied der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs, Heinz Zingg, nicht um den vom Beschwerdeführer als parteiisch bezeichneten Einzelrichter des Obergerichts, Ernst Zingg, welcher für den zweitinstanzlichen Entscheid in der Mietstreitigkeit verantwortlich zeichnet, handelt.

### **E. 2.3**

Aus den durch das Betreibungsamt C\_\_\_ eingereichten Unterlagen in der Beschwerdesache AB 2015 7 (act. 6/1-3) geht hervor, dass den Forderungen, für welche das Grundstück eingepfändet und die Pfändungsurkunde erlassen wurde, rechtskräftige definitive Rechtsöffnungen zugrunde liegen.

### **E. 2.4**

Der Gegenstand der betreibungsrechtlichen Beschwerde vor der Aufsichtsbehörde ist auf Handlungen der Vollstreckungsorgane begrenzt; im Beschwerdeverfahren wird nur über deren Verfahrenstätigkeit entschieden, nicht über materiellrechtliche Fragen<sup>4</sup>. Die Vorgehensweise resp. die Handlungen des Betreibungsamtes C\_\_\_ werden vom Beschwerdeführer mit keinem Wort beanstandet. Vielmehr macht er ausschliesslich geltend, die den Betreibungen zugrunde liegenden Forderungen würden nicht zu Recht bestehen. Auf diese Kritik kann im Verfahren der betreibungsrechtlichen Beschwerde aber -

wie gesagt - nicht eingegangen werden und die Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 3**

Das Beschwerdeverfahren vor der kantonalen Aufsichtsbehörde ist kostenfrei (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG, Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV SchKG) und eine Parteientschädigung darf nicht zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG)5.

### **E. 4**

KURT AMONN/FRIDOLIN WALTHER, a.a.O., § 6 Rz. 3; FLAVIO COMETTA/URS PETR MÖCKLI, a.a.O., N. 11 und 13 f. zu Art. 17 SchKG; MARKUS DIETH/GEORG J. WOHL, a.a.O., N. 7 f. zu Art. 17 SchKG; Urteil des Bundesgerichts 7B.268/2003 vom 3. Februar 2004 E. 2.4.1; BGE 97 III 89 E. 5 lit. d

### **E. 5**

KURT AMONN/FRIDOLIN WALTHER, a.a.O., § 6 Rz. 62 und §13 Rz. 11 und 13; FLAVIO COMETTA/URS PETR MÖCKLI, Basler Kommentar SchKG I, Basel 2010, N. 28 zu Art. 20a; LUZIUS EUGSTER, Kommentar GebV SchKG, Wädenswil 2008, N 9 f. zu Art. 62 GebV SchKG Seite 5 Demnach erkennt die Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.